

Weiterbildungszeit und Weiterbildungsteilzeit im Vergleich

Weiterbildungszeit

Weiterbildungsteilzeit

Arbeitszeit und Entgelt	Der Arbeitnehmer wird vollständig von der Arbeitspflicht befreit. Es erfolgt kein Entgelt vom Arbeitgeber, stattdessen hat er Anspruch auf Weiterbildungsgeld vom AMS.	Die Arbeitszeit wird reduziert (mind. 25 Prozent, max. 50 Prozent). Die wöchentliche Arbeitszeit muss dabei mind. 10 Stunden betragen und über der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Der Arbeitnehmer erhält ein anteiliges Gehalt vom Arbeitgeber.
Dauer der Maßnahme	zwischen 2 Monaten und 1 Jahr	zwischen 4 Monaten und 2 Jahren
Voraussetzung für Weiterbildungsbeihilfe (AMS)	Die Weiterbildung muss mindestens 20 Wochenstunden umfassen (bei Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr: 16 Stunden). Bei einem Studium sind mindestens 20 ECTS pro Semester erforderlich (bei Betreuungspflichten: 16 ECTS). Bei einem monatlichen Bruttoentgelt unter der Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage ist eine verpflichtende Bildungsberatung beim AMS nötig.	Die Weiterbildung muss mindestens 10 Wochenstunden umfassen (bei Betreuungspflichten: 8 Stunden). Bei einem Studium sind mindestens 10 ECTS pro Semester erforderlich (bei Betreuungspflichten: 8 ECTS). Es gibt keine verpflichtende Bildungsberatung.
Finanzielle Unterstützung und Zuschüsse	Der Arbeitgeber muss bei einem Bruttoentgelt von mindestens 50 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage von 3.465 Euro einen Zuschuss von 15 Prozent der Weiterbildungsbeihilfe leisten. Die Beihilfe des AMS liegt zwischen 41,49 und 69,77 Euro täglich (Stand 2026).	Es gibt keinen Arbeitgeberzuschuss. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach einem einkommensabhängigen Stufenmodell, wobei der reduzierte Anteil der Arbeitszeit ausschlaggebend ist.
Wechselmöglichkeiten	Ein einmaliger Wechsel ist möglich. Die Dauer der Bildungsteilzeit wird im Verhältnis 1:2 auf die verbleibende Karenzdauer umgerechnet. (2 Monate Bildungsteilzeit entsprechen einem Monat Bildungskarenz)	Ein einmaliger Wechsel ist möglich. Die verbleibende Teilzeitdauer darf höchstens das Doppelte des nicht ausgeschöpften Teils der Karenz betragen (Minstdauer Bildungskarenz: 2 Monate).
Geringfügiger Zuverdienst	In beiden Fällen ist ein geringfügiges Dienstverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit nur zulässig, wenn diese vor Beginn der Maßnahme bei einem anderen Arbeitgeber bzw. parallel seit mindestens 26 Wochen besteht.	
Kündigungsschutz	In beiden Fällen besteht kein besonderer Kündigungsschutz. Eine Kündigung darf jedoch nicht wegen der Inanspruchnahme der Maßnahme erfolgen (Motivkündigungsschutz). Wird dies nachgewiesen, ist das Dienstverhältnis aufrechtzuerhalten.	